



### I. Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	
	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	
0,8	Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
OK 210 m ü. NHN	Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß
Bauweise, Baulinie, Baugrenze	
	Baugrenze
Nachrichtliche Übernahmen	
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Höhenlinien

### II. Textliche Festsetzungen

**Allgemeines**  
Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VIII/73 "Langes Feld" vom 14.07.2012 wird im Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplans entsprechend geändert.

#### TEIL A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i. V. m. der BauNVO)

**1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. der BauNVO**

**1.1. Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO (GE)**

1.1.1 In den Gewerbegebieten - Teilflächen GE 5 und GE 6 - sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Betriebe zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung), Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlagen von Abfällen, Erdabwurf, Bauschutt und Straßenaufbruch, sowie die Stoffe Wasser gefährdend sind,
- Betriebe zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenröhren, Autowracks und Altreifen.

1.1.2 In den Gewerbegebieten - Teilflächen GE 5 und GE 6 - sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO folgende nach § 8 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsgelände.

1.1.3 In der Teilfläche GE 5 sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.1.4 Anschluss und ausnahmsweise Zulässigkeit von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

In den Gewerbegebieten - Teilflächen GE 5 und GE 6 - sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen für spezielle Zwecke nicht zulässig und die gem. § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tätigkeiten nur ausnahmsweise zulässig. Die bedingten und befristeten Festsetzungen unter 1.1.5 sind zu beachten.

1.1.5 **Bedingte und befristete Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

In der innerhalb der Wasserschutzzone III liegenden Gewerbegebieten - Teilflächen GE 5 und GE 6 - sind folgende Gewerbebetriebe und Nutzungen nicht zulässig, solange die Wasserschutzzoneverordnung für das Wasserschutzgebiet "Neue Mühle/Tränkeweg" im Bereich der Schutzzone III in Kraft ist:

- Gewerbebetriebe, in welchen mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
- Betriebe zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung), Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlagen von Abfällen, Erdabwurf, Bauschutt und Straßenaufbruch, sowie die Stoffe Wasser gefährdend sind,
- Betriebe zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenröhren, Autowracks und Altreifen.

**1.2. Gliederung der Gewerbebetriebe nach Abstandsclassen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO**

Die Gliederung des Gebietes erfolgt auf Grundlage der Abstandsliste zum Bundesamt für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804/25 1 v. 06.06.2007 des Landes NRW.

1.2.1 **Teilfläche GE 5:**

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Bundesamt für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsclassen I bis IV (Hd. Nr. 1 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen im Vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsliste IV der Abstandsliste zum Bundesamt für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten - z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen. Die bedingten und befristeten Festsetzungen unter 1.1.5 sind zu beachten.

1.2.2 **Teilfläche GE 6:**

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Bundesamt für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsclassen I bis IV (Hd. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen im Vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsliste V der Abstandsliste zum Bundesamt für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten - z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen. Die bedingten und befristeten Festsetzungen unter 1.1.5 sind zu beachten.

- 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen, in denen Kanäle für die Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser verlegt wurden, sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten KASSELWASSER zu belasten.
- 7. Solarenergienutzung auf Dachflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB)**  
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB wird für Gebäude im Bereich der Gewerbegebieten (GE 5 und GE 6) festgesetzt, dass auf mindestens der Hälfte der neu erstreichenden Dachflächen baulich dafür geeigneter Gebäude Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik oder Solarthermie) zu installieren sind.
- 8. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Im Gewerbegebiet - Teilflächen GE 6 - sind für Schläfräume, die hier als Bestandteil von Betriebswohnungen ausnahmsweise zulässig sind, schallgedämmte Lüftungssysteme festzusetzen, die die Geräuschbelastung der Außenfassade nicht verschlechtern.
- 9. Lichtimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Zur Vermeidung der Beeinträchtigung mobiler Fahrer ist störender optischer Fernwirkung der baulichen Anlagen und Fassadenbeleuchtungen an den nördlichen und östlichen Außenrändern des Änderungsbereiches nicht zulässig.

### TEIL B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO))

- 1. Werbeanlagen**  
Als Werbeanlagen gelten die in § 10 Abs. 1 HBO aufgeführten Anlagen der Außenwerbung. Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Werbeanlagen im Bereich der Gewerbegebieten (GE 5 und GE 6) dürfen die jeweils zulässige Oberkante der baulichen Anlagen nicht überschreiten. Die unter Pkt. 2.1 festgesetzte zulässige Überschreitung der Gebäudehöhe für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlage gilt nicht für Werbeanlagen.
- 2. Stellplätze**  
Die Stellplätze auf den Grundstücksflächen sind wie folgt zu gestalten:
- Bei der Herstellung sind für die aufzufüllenden wasserdurchlässigen, begrüntem Befestigungsgarten (Schotter oder Pflasterstein o.ä.) zu verwenden, wenn wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. (Hinweis: Die Versickerung von Niederschlagswasser auf gewerblich genutzten Flächen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasser- und Bodenbeschützbehörde. Rechtsgrundlage ist insbesondere § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz).
  - Eberfläche: nichtunterkellerte Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind seitlich mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen innen und darauf zu begrünen.
  - Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m² Fläche und mehreren parallelen Fahrbahnen sind zusätzlich durch Gehölzplantagen (Mindestbreite 1,5 m) zwischen den Stellplatzreihen, die verschiedenen Fahrbahnen zugeordnet sind, zu unterteilen.
  - Je angrenzende 6 Stellplätze ist zwischen diesen ein stadtklimatischer, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- 2.1. Bedingte und befristete Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**  
Die unter 2. getroffenen Festsetzungen zur Herstellung der Aufzufüllflächen der Stellplätze mit wasserdurchlässigen, begrüntem Befestigungsgarten (Schotter- oder Pflasterstein) sind im Bereich der Wasserschutzzone III (Teilflächen GE 5 und GE 6) solange unzulässig, bis die Wasserschutzzoneverordnung für das Wasserschutzgebiet "Neue Mühle/Tränkeweg" im Bereich der Schutzzone III außer Kraft ist. Solange die Wasserschutzzoneverordnung für das Wasserschutzgebiet "Neue Mühle/Tränkeweg" im Bereich der Schutzzone III in Kraft ist, sind in dem o.g. Bereich die Aufzufüllflächen der Stellplätze wasserrechtlich zu befestigen und an die städtische Kanalisation anzuschließen. Eine Befestigung der Aufzufüllflächen wie außerhalb der Wasserschutzzone III ist alternativ möglich, wenn aufgrund der konkreten vorgesehenen Nutzung der Stellplätze und örtlichen Bodenverhältnisse vom fachbehördlichen Festsetzungsamt, dass auch bei einer wasserrechtlichen Befestigung keine Grundwasserverunreinigung zu erwarten ist. Für die fachbehördliche Feststellung sind der zuständigen Wasserbehörde vom entsprechenden Nachweise über die Nutzung und die örtlichen Bodenverhältnisse zur Entscheidung vorzulegen.
- 3. Ausgestaltung der Grundstücksreifflächen**  
Die Grundstücksreifflächen zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten, im Falle des Absterbens sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Davon ausgenommen sind notwendige Grundstückszufahrten. Lagerflächen innerhalb der GE-Flächen sind mit einem Baum pro 1.000 m² Fläche zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Absterbens sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Für Baumarten sind Hochstämme standortgerechter Arten zu verwenden (s. unten aufgeführte Artenliste).

### TEIL C. ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- 1. Artenschutz**  
Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote gem. §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ist vor Beginn der Bauarbeiten die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, die die artenschutzrechtliche Prüfung veranlasst und ggf. notwendige, geeignete Vermeidungsmaßnahmen festlegt.
- 2. Baumschutzsatzung**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Bodendenkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 Denkmalschutzgesetz)**  
Nach § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden alle bei Erdarbeiten auftretenden Funde wie Mäuren, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z. B. Scherben, Stempeln, Skulpturen, zu melden. Die Funde und Fundstellen sind bis zu einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu sichern (§ 20 Abs. 3 HDSchG).
- 4. Brandschutz**
- Anforderungen bezüglich des Brandschutzes aus den einschlägigen Bauvorschriften (wie Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz in Industriebauten) und der Feuerwehre sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
  - Werden im Planungsbereich Gebäude mit Brüstungsböden über 8m über dem Gelände errichtet ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehreinrichtung zu erreichen ist (Feuerwehrrandlücke).
  - Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 5m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksstellen und Bewegungsbahnen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsetzes erforderlich sind. Die Feuerwehrrandlücke muss bis zu einer Höhe von 3,5m von Bewehrung frei gehalten werden.
  - Flächen für die Feuerwehre sind nach DIN 14099 anzulegen. Zu- und Durchfahrten, Aufzufüllflächen und Bewegungsbahnen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16t befahren werden können.
  - Um jederzeit die Durchfahrt von Feuerweh- und Rettungsdienstfahrzeugen zu ermöglichen, sind die Raumpfeile der Straßen und Aufzufüllflächen bis zu einer Höhe von 3,5m von Bewehrung frei zu halten.
  - Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m sicher zu stellen.
- 5. Kampfmittel**  
Das Plangebiet befindet sich im Bombenabwurfgebiet. Vor Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor allen bodeneregreifenden Maßnahmen ist eine systematische Kampfmittelbeurteilung vorzunehmen. Die allgemeinen Bestimmungen für Kampfmittelräumung im Land Hessen sind zu beachten (Kontakt: Regierungsratium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 0615112-6501, www.gplarmstadt.hessen.de).
- 6. Stellplatzsatzung**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zur Herstellung, Abänderung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 14. Februar 2014 der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
- 7. Artenliste für Begrünungsmaßnahmen**
- Acer compense (Feldahorn)
  - Aesculus carnea "Briot" (rotblühende Kastanie)
  - Celtis australis (Zürgelbaum)
  - Fuocornia almodines (Gummil-Ulme)
  - Euodia euphemis (samtartige Stinkesche)
  - Ginkgo biloba "Princeton Sentry" (Ginkgo)
  - Koelerutaria paniculata (Blasenbaum)
  - Liquidambar styraciflua "Woprosed" (amerikanischer Amberbaum)
  - Platanus orientalis (Platanus/Platanus)
  - Pseudotsuga amurensis (Amur-Kieferbaum)
  - Quercus ilex (Steineiche)
  - Robinia "Casque Rouge" (rosarote Akazie)
  - Sophora japonica (japanischer Schnurbaum)
  - Tilia henryana (Henrys Linden)
  - Toona sinensis (chinesischer Surenbaum)
  - Ulmus "Sapporo Autumn Gold" (Ulme, resistente Art)
- 8. Wasserschutzgebiet / Umgang mit Regenwasser in Wasserschutzzone III**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich teilweise innerhalb der Schutzzone III des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes "Neue Mühle/Tränkeweg". Auf den Flächen innerhalb der Schutzzone III sind die entsprechenden Vorgaben und Auflagen der Wasserschutz-Verordnung zu beachten. Auf den Flächen, die innerhalb der Plan in nachrichtlicher Übernahme der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Neue Mühle/Tränkeweg liegen, ist eine Versickerung von Regenwasser nicht zulässig.
- 9. "Kunstwerk 7000 Eichen"**  
Die Geltungsbereich dieses Bebauungsplans von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" nicht betroffen.

Verfahrensvermerke		
Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte ersichtlichen städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zustandsgleich nach § 15 (2) Nr. 3 HVOG).	Aufgestellt,	
Vermessung und Geoinformation	Der Magistrat	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
	gez. Nolde	gez. Mehr
	Stadtbaumeister	Anteile
Als Behauungsplan Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 26.11.2018.	Kassel, 19.12.2018	
Kassel, 14.12.2018	Der Magistrat	
gez. Friedrich	gez. Nolde	
Stadtverordnungsstellen	Stadtbaumeister	
Hat öffentlich ausliegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom 17.12.2018 bis einschließlich 01.02.2019. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 57 vom 07.12.2018. Kassel, 05.02.2019	Kassel, 19.12.2018	Gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB erneut öffentlich auslegen in der Zeit vom einschließlich 01.02.2019 bis einschließlich 07.02.2019.
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Der Magistrat	
gez. Lindemann	Stadtbaumeister	
Technischer Angestellter	Stadtbaumeister	
Hat erneut öffentlich ausliegen gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB vom bis einschließlich 07.02.2019. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom Kassel, 05.02.2019	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am vom der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Die Stadtverordnetenversammlung	
Technischer Angestellter	Stadtverordnungsstellen	
AUSFERTIGUNG		
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.		
Kassel,		Der Magistrat
		Oberbürgermeister
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom Kassel, 05.02.2019	Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,	Kassel,	
Der Magistrat	Der Magistrat	
Stadtbaumeister	Stadtbaumeister	

**Rechtsgrundlagen Stand: März 2019**

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3769)

Planungsverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 19. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) m. W. v. 29. September 2017 bzw. 01. April 2018

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m. W. v. 28. Januar 2018

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 2608)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m. W. v. 29. Juli 2017

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2016 (GVBl. S. 184)

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2016 (GVBl. I S. 198)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291)

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2016 (GVBl. S. 194)

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. S. 271)

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Satzung zur Herstellung, Abänderung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 01. März 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 27. Mai 2013.

